

Fachbeitrag Artenschutz: Bewertung von Baugrund und Bestandsgebäuden zu Vor- kommen von Tieren gesetzlich geschützter Arten

**für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wendelinushof“
in der OG Weitersburg (Landkreis Mayen-Koblenz)**

Auftraggeber: VG Vallendar, Vallendar

BERICHT

JULI 2026

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6
56357 Oberwallmenach



IMPRESSUM

Bauherr:

Verbandsgemeinde Vallendar
Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen u. Bauen
in Vertretung der Ortsgemeinde Weitersburg

Rathausplatz 13

56179 Vallendar

Liegenschaft:

Wendelinushof 1, 56191 Weitersburg
Flur: 8, Flurstück: 50/2

Städtebau:

FWI Teamplan GmbH

Brohlthalstraße 10

56656 Brohl-Lützing

Landschaftsplanung:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Jahnstraße 2

65558 Heistenbach

**Kartierer und
Berichtsverfasser:**

Diplombiologe Malte Fuhrmann

Kontrolltermin:

20. April 2026

Juli 2026

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 – 8544 oder 06772 / 95151

mobil: 0170 – 614 58 54

E-Mail: malte.fuhrmann@bgnatur.de



Inhaltsverzeichnis:

1	ANLASS	4
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	5
3	BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE	7
4	ERGEBNISSE	8
5	BEWERTUNG	11
5.1	Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“	11
5.2	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“	11
5.3	Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“	12
6	PLANUNGSHINWEISE	12
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	13
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	14
6.3	Weitere fördernde Maßnahmen für besonders geschützte Arten	14
7	VERWENDETE QUELLEN	16

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Gebäudebestand auf dem Wendelinushof (Flurstück 50/2, Flur 8) in Weitersburg (FWI TEAMPLAN GMBH, Stand Juli 2026)	4
Abbildung 2:	Erfasste Biotopbäume und Vogelnester auf dem Grundstück des Wendelinushofs	8
Abbildung 3:	Inspizierte Gebäude und Bäume auf dem Wendelinushof mit Besatznachweisen von Brutvögeln (Rauchschwalbe im ehem. Viehstall, Haussperlingsnest am Veranstaltungsgebäude und Elsternest in einer der beiden Linden im Innenhof)	9
Abbildung 4:	Zwei kartierte BAT-Bäume mit Stammlöchern nach Astabbruch	10
Abbildung 5:	Geplanter Bauplatz für das neue Gästehaus (oben-links) und Goldfischteich (oben-rechts) sowie Bereiche mit Reptiliensuche (eifeueranker Zaun, Böschung mit Steinaufschichtung, alter Tresterhaufen und Erdwall)	10
Abbildung 6:	Beispiele von Vogelnistkästen (oben), Bilchkästen (Mitte) und Fassadenaufputz- und -einbausteine für Fledermäuse (unten) (Bilder: Archiv BG NATUR)	15

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	13
------------	--	----

1 Anlass

Auf dem Gelände des Wendelinushofs in Weitersburg (Flst. 50/2, Flur 8) soll ein zusätzliches Gästehaus im Gartenbereich errichtet werden. Dazu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wendelinushof“ aufgestellt (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Gebäudebestand auf dem Wendelinushof (Flurstück 50/2, Flur 8) in Weitersburg
(FWI TEAMPLAN GMBH, Stand Juli 2026)

Der Gehölz- und Gebäudebestand kann gesetzlich geschützte Tierarten beherbergen. Insbesondere Stallungen und Garagen/Schuppen werden gerne von Vögeln, Fledermäusen und Bilchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Bei einem Umbau und Teilabbruch sowie bei Baumfällungen und Gebüschrodungen können diese Tiere ihre Lebensstätte verlieren oder zu Schaden kommen. Deshalb ist im Zuge von Bauvorhaben an altem Bestand die Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens erforderlich. Ein Neubau auf einer freien Fläche birgt dagegen solche Gefahren eher selten, wenn ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Bodenlebewesen auszuschließen ist.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan einerseits den Neubau eines Gebäudes zulassen soll, aber andererseits auch bauliche Veränderungen an den Wohn- und Betriebsgebäuden erlaubt, waren diese sowie die Gehölze auf dem Grundstück auf Besatz durch wildlebende, besonders und streng geschützte Tiere zu prüfen. Regelmäßig bewohnte Innenräume sind davon allerdings ausgeschlossen. Der vorliegende Bericht fasst Ergebnisse der diesbzgl. durchgeführten Inaugenscheinnahme am 20.04.2026 zusammen. Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus- oder Bilchbeständen durch die geplante Baumaßnahme (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von gegebenenfalls notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Planungsbereich.

2 Rechtlicher Hintergrund ¹

In Absatz 1 von **§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes** ist festgesetzt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Besonders geschützt sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“²
- europäische Vogelarten³
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“, darunter sind auch zahlreiche Vogelarten)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

¹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

² **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

³ **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.“

22.12.2025, GVBl. S. 707) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgenommen: *„Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“*

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt „**Lebensstätten**“ unter besonderen Schutz. Hierunter wird der regelmäßige Aufenthaltsort wild lebenden Individuen einer Art bezeichnet. So ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (BNatSchG § 39 Abs. 1). In Abs. 5 werden bestimmte Handlungen an verschiedenen Landschaftselementen verboten oder zeitlich beschränkt, so z. B. der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5, Nr. 2).

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026, BGBl. 2026 I Nr. 87, geändert worden ist, ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- *„...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,*
- *„die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und*
- *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben *„...auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“* Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter EU 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, *„... b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/ 147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) *der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.*“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB in der Fassung vom 03. November 2017 – BGBl. I S. 3634, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 – BGBl. 2026 I Nr. 192 geändert) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...*“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).

3 Beschreibung der Vorgehensweise

Fußend auf einer Ersteinschätzung zu artenschutzrechtlichen Belangen (BG NATUR 2020) fand eine aktualisierende Übersichtserfassung im September 2025 statt sowie eine erneute Kontrolle am 20. April 2026 (15:00 – 16:00 h, 14 °C, wechselnd bewölkt, windstill, trocken). Inspiziert wurden die Fassaden der Wohn-/Gästehäuser sowie der ehem. Viehstall und alle Schuppen/Garagen begangen. Dabei wurde nach Vogelnestern und Besatzspuren (z. B. Kot, dunkel verfärbte Ränder von Spalten/Nischen) von Fledermäusen und Bilchen gesucht. Dabei kamen u. a. Fernglas, Taschenlampe und Endoskop zum Einsatz. Einfriedungen um Freiflächen, Terrassenkanten, lückenreiche Mäuerchen, Erdwälle und Steinschüttungen um den Gartenteich herum wurden zudem langsam abgescritten, um nach Eidechsen und Schlangen zu schauen.



4 Ergebnisse

Der Gebäudekomplex des bestehenden Wohn-/Gästehauses mit Veranstaltungssaal weist eine nischenreiche, aber überwiegend frisch sanierte Außenfassade auf. Auf der Hofseite des nordöstlichen Gebäudeteils wurden **Haussperlinge** (*Passer domesticus*) beim Einflug in Spalten unter dem Dachüberstand beobachtet. Hier ist von einem Nistplatz auszugehen. Auch auf einer der beiden Linden im Hof davor nisten **Elstern** (*Pica pica*). Innerhalb des ehemaligen Viehstalls wurde zudem ein besetztes **Rauchschwalbennest** (*Hirundo rustica*) festgestellt. Auch flogen **Mehlschwalben** (*Delichon urbicum*) über den Hof hinweg. Nester waren aber keine unter den Dachüberständen auszumachen. Ebenso fand sich nirgends Eulengewölle. Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen oder ein Bilchversteck wurden ebenfalls nicht entdeckt. Über den Ackerflächen im Umfeld wurden zudem **Feldlerchen** (*Alda arvensis*) gesichtet. Das Hofgelände stellt für diese Bodenbrüter aber keinen geeigneten Lebensraum dar.



Abbildung 2: Erfasste Biotopbäume und Vogelnester auf dem Grundstück des Wendelinushofs (Luftbild von Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)



Abbildung 3: Inspizierte Gebäude und Bäume auf dem Wendelinushof mit Besatznachweisen von Brutvögeln (Rauchschwalbe im ehem. Viehstall, Haussperlingsnest am Veranstaltungsgebäude und Elsternest in einer der beiden Linden im Innenhof)

Eine der beiden Linden im Innenhof sowie ein Ahorn am Nordwestrand des Grundstücks, zwischen Schuppen und Wirtschaftsweg, haben Stammverletzungen nach Astabbrüchen. Eine Aushöhlung in den Stamm hinein ist möglich, ein Besatz durch wildlebende Tiere wurde aber nicht festgestellt. Auch wies keiner der großen Laubbäume Besiedlungsspuren durch Altholzkäfer auf.



Abbildung 4: Zwei kartierte BAT-Bäume mit Stammlöchern nach Astabbruch

Ein Vorkommen von Eidechsen oder Schlangen war ebenfalls nicht festzustellen.



Abbildung 5: Geplanter Bauplatz für das neue Gästehaus (oben-links) und Goldfischteich (oben-rechts) sowie Bereiche mit Reptiliensuche (eifeueranker Zaun, Böschung mit Steinaufschichtung, alter Tresterhaufen und Erdwall)

5 Bewertung

Die untersuchten Gebäude auf dem Wendelinushof stehen im Außenbereich der Siedlungslage, aber auch fernab von Schutzgebieten nach der europäischen Vogelschutz-, bzw. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Schutzgebietes sind somit nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind allerdings auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2):

- 1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- 2.) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3.) Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

5.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Anlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der Neubau eines Gebäudes im Bereich eines Ziergartens. Hier ist weder mit bodengebunden lebenden Wildtiere der gesetzlich geschützten Arten zu rechnen (bspw. Eidechsen und Schlangen), noch werden dafür Bäume gefällt, die Stammhöhlungen aufweisen, die als Fledermausquartier oder Bilchversteck geeignet wären. Insofern ist bei diesem konkreten Bauvorhaben mit keinem Verlust einer Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Überwinterungsstätte zu rechnen.

Der B-Plan umfasst allerdings auch die restlichen Bereiche des Grundstücks und umfasst dabei auch die Bestandsgebäude und -gehölze. Hier wurden durchaus Nester von verschiedenen Vogelarten nachgewiesen und auch zwei sogenannte BAT-Bäume (mit Quartiereignung) festgestellt. Sollten in diesem Bereichen Änderungen am Ist-Zustand erfolgen (bspw. im Zuge von Sanierungsarbeiten, Abbruch der Garagen und Schuppen oder einem Ausbau des ehem. Stalls), ist die Betroffenheit von Lebensstätten gesetzlich geschützter Arten nicht auszuschließen. Der vorhabenbezogene B-Plan schreibt aber nur die aktuellen Grundflächen der vorhandenen Bebauung fest und dient nicht dazu, dort bauliche Erweiterungen zu erlauben.

5.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch bei Baumfällungen oder Gebäudeabbruch/-umbau geschehen. Aufgrund fehlender, aktueller Besiedlungsnachweise im konkret geplanten Baufeld ist mit einem derartigen Risiko im dortigen Bereich nicht zu rechnen. Ansonsten ist zu beachten, dass sich bei Vorhandensein einer Brutstätte Jungtiere bei drohenden Gefahren nicht durch Flucht aus dem Risikobereich retten können. Bei entsprechenden Entdeckungen während Bauarbeiten bedarf es im Einzelfall einer Rettungsumsiedlung durch fachlich geschultes Personal.



Anlagebedingt können große, spiegelnde Fensterfronten, Balkonbrüstungen oder Gebäudefassaden eine Gefahr für Vögel darstellen. Die Tiere nehmen diese bei ungünstigem Sonnenstand vielfach nicht als Hindernis wahr. Dadurch kann es zu Kollisionen kommen, auch mit Todesfolge für die Vögel. Hierzu sind im Bedarfsfall technische Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

5.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von Brutvögeln im konkret geplanten Baubereich für den Neubau eines Gästehauses haben sich nicht ergeben. Für diese Tiergruppe ist deshalb nach aktueller Kenntnis während der Bauphase mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Bei ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Baumaßnahmen an/in den Bestandsgebäuden oder bei Fällung großer Bäume und Rodung von Gebüsch ist sowohl eine Bauzeitenregelung, als auch eine Nachkontrolle durch eine Fachperson vor dem Beginn von Bauarbeiten zur sicheren Abwehr einer erheblichen Störung erforderlich.

Kollisionsgefahren zwischen dem Fahrzeugverkehr und insektennach-jagenden Fledermäusen können betriebsbedingt durch den Einsatz insektenanlockender Außenbeleuchtungsanlagen verursacht werden. Dies führt aber nur neben schnell befahrenen Verkehrswegen zu entsprechenden Störungen und ggf. sogar Individuenverlusten. Im Bereich des Wendelinushofs ist aber ausschließlich mit Anliegerverkehr zu rechnen, der aufgrund der schmalen Wirtschaftswege keine hohen Fahrzeuggeschwindigkeiten erlaubt. Zudem sind technische Vermeidungsmaßnahmen bei Auswahl von Lampentyp und Beleuchtungsmittel leicht möglich, was zur Abwehr der beschriebenen Gefahr beiträgt.

6 Planungshinweise

Negative Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere treten beim konkret geplanten Bauvorhaben zur Errichtung von einem Neubau für Feriengäste auf dem Gelände des Wendelinushofs nicht ein. Einzig bei evtl. Planung großer Fenster-scheiben ist ein Vogelschlag wirkungsvoll zu verhindern (s. u.). Die nachfolgend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen beziehen sich aber auch auf mögliche Bauaktivitäten in den restlichen Bereichen des Geltungsbereichs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wendelinushof“.

Hierbei ist im Sinne des Artenschutzes folgende hierarchische Abfolge einzuhalten:

1. Vermeidung und Eingriffsminderung
2. vorgezogener Ausgleich
3. Ersatzmaßnahmen zur Förderung betroffener Populationen.



6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 1: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Profitierende Arten
1 V _{AS}	Zeitliche Beschränkung bei Bauarbeiten am Bestand: - in Gehölzflächen Rückschnitt und Baumfällungen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres - in/an Gebäuden mit Vogelnistplätzen auf die Monate September bis Mitte April	Alle Vogelarten (hier bislang festgestellt: Elster, Haussperling und Rauchschwalbe)
2 V _{AS}	Etablierung einer ökologischen Umweltbaubegleitung – nur bei Planung von Abbruch/Umbau am Bestand: - Prüfung von Bestandsgebäuden (ehem. Stall, Garagen, Schuppen, Dachüberstand/Fassaden an den Wohngebäuden) - Einweisung der ausführenden Baufirmen über das eventuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld und Sensibilisierung für Hinweise auf deren Versteckplätze (z. B. Kotfunde, Piepslaute etc.) - Meldung bei Funden von insbesondere Brutvögeln oder anderen gesetzlich geschützten Tierarten (z. B. Fledermäusen) unverzüglich an die Naturschutzbehörde, Abstimmung über das weitere Vorgehen und im Bedarfsfall Vornahme einer fachgerechten Rettungs-umsiedlung	Alle gesetzlich geschützten Arten (Vermeidung eines Umweltschadens)
3 V _{AS}	Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten: - Verzicht auf spiegelnde Fassadenfronten oder Verglasung von Balkonbrüstungen - Reduktion großer Fensterflächen auf Größen von Einzelglasscheiben bis max. 2 m² - Verschattung großer spiegelnder Flächen durch Rückversatz innerhalb von Fassadenfronten, Markisen oder sonstige Vorbauten - Anbringen von sich bewegenden Elementen vor großen Scheiben (z. B. Mobile) - Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) an spiegelnden Gebäudeteilen (Begrenzung der Spiegelwirkung auf max. 15 % Außenreflexionsgrad)	Alle tagaktiven Vogelarten

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

- ☞ Im Zuge des konkret geplanten Neubaus eines Gästehauses im Ziergartenbereich des Wendelinushofs besteht kein Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- ☞ Bei geplanten Bautätigkeiten im Gebäudebestand ist die vorgezogene Aufhängung von Ersatznistplätzen/-kästen für betroffene Brutvögel und ggf. Fledermäuse erforderlich (Die konkret benötigte Anzahl ist dann auf Grundlage einer aktuellen Bestandsermittlung festzulegen!)

6.3 Weitere fördernde Maßnahmen für besonders geschützte Arten

Der vorhabenbezogene B-Plan „Wendelinushof“ sieht eine Teilversiegelung bisher offener Bodenfläche vor. Auch ist im Falle einer Sanierung und/oder eines Ausbaus von Bestands-hallen (Stall, Schuppen, Garagen, Hausfassaden) der Verlust von Lebensstätten gesetzlich geschützter Arten zu befürchten. Die Betroffenheit bezieht sich auf Höhlen-/Nischenbrüter unter den Vögeln, ggf. aber auch auf Fledermäuse und Bilche (Garten-/Siebenschläfer). Moderne, wärme gedämmte Wohn- und Betriebsgebäude bieten in der Regel keine hinreichend geeigneten Ersatzverstecke. Zur Bestandsförderung sind deshalb vorsorgliche Kompensationsmaßnahmen zu empfehlen:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten durch Einsatz für die **Außenbeleuchtung von ausschließlich Leuchtmitteln** (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) **mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin** unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren
- **Fassaden- und/oder Palisadenbegrünung** (z. B. mit Wildem Wein, *Vitis vinifera*, oder *Parthenocissus tricuspidata*, Waldrebe, *Clematis spec.*, oder Geißblatt, *Lonicera spec.*) sowie Neuanpflanzung möglichst großkroniger, schadstofftolerabler Bäume als Maßnahme zur Erhöhung des Begrünungsanteils und der Vernetzungsstrukturen (Förderung der biologischen Vielfalt)



- **Ersatzangebote für Vogelnist- und Fledermausversteckplätze** durch Aufhängung von Holzbetonkästen im Planungsgelände und/oder 250 m-Umfeld:



Abbildung 6: Beispiele von Vogelnistkästen (oben), Bilchkästen (Mitte) und Fassadenaufputz- und -einbausteine für Fledermäuse (unten) (Bilder: Archiv BG NATUR)

7 Verwendete Quellen

- BERATUNGSGESELLSCHAFT NATUR (2020):** Einschätzung zu Belangen des Natur- und Artenschutzes: Pauschal geschützte Biotope und Habitatstrukturen für gesetzlich geschützte Faunenelemente. – Bericht (Stufe I) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, hier: Geplante Sonderbaufläche Fremdenverkehr „Wendelinushof“. – im Auftrag der Verbandsgemeinde Vallendar für die Ortsgemeinde Weitersburg. 33 S. Nackenheim.
- BUER, F. & M. REGNER (2002):** Mit „Spinnennetz-Effekt“ und UV-Absorbern gegen den Vogeltod an transparenten und spiegelnden Scheiben. – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt **13**: 31 – 41.
- EU (2003):** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU, Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GRÜNWALD, A., F.-W. KNIEPERT & G. PREUß (1987):** Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz. – Ministerium für Umwelt, 56 S., Mainz.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **170**(2): 73 S. Bonn-Bad Godesberg.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (MKUEM, 2025):** Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – Eigenverlag, 108 S., Mainz.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (DDA, 2020):** Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz **57**: 13 – 112. Münster.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYENEN & M. RÖSSLER (2012):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte, Schweiz.

Oberwallmenach, den 24.07.2026



Malte Fuhrmann